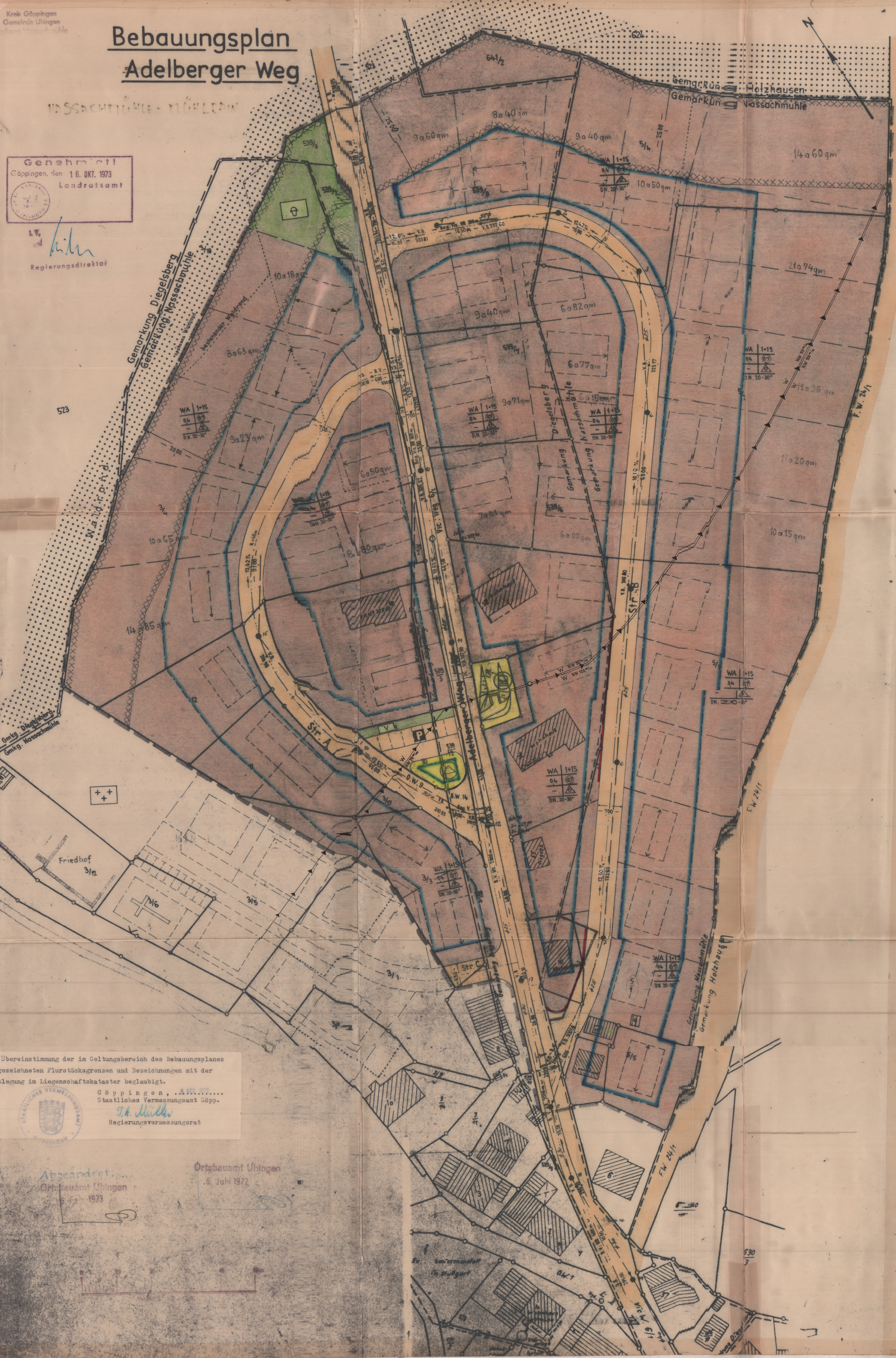


Bebauungsplan Adelberger Weg

1055Achtmühle - Mühlstein

Genehmigt
Göppingen, den 16. Okt. 1973
Landratsamt

h. Müller
Regierungsdirektor



GEMEINDE: Uhingen
KREIS: Göppingen
GEBIET: Adelberger Weg - MÜHLESTEIN - MÜHLSTEIN
BEBAUUNGSVORSCHLAG N. 1-500

TEXTTEIL

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 SBAuS und BauNVO)

1.00	Bauliche Nutzung			
1.01	Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO)	1.02	Maße der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO)	
	Baugebiet		GRZ	GFZ
1	Allgemeines Wohngebiet § 4		1-15	04
				07

- 1.03 Ausnahmen 1.0.v. (3) Nr. 1 des § 4 BauNVO sind gem. § 1 (4) BauNVO nicht zulässig.
- 1.04
- 1.05 Garagen (§ 17 BauNVO) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in den dafür festgesetzten Flächen zulässig (§ 9 (1) SBAuS).
- 1.06 Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO, soweit Gebäude sind, außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.
- 20 Bauweise (entsprechend den Vorschriften im Plan)
Offene Bauweise (nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig)
- 30 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) SBAuS): Das im Plan dargestellte Baueschema (Pflanzparallel zur Längsseite) gilt als verbindliche Richtlinie. Pfeil-Eintragungen geben die Richtung der Baukörper an.

AUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (2) SBAuS und § 111 LBO)

1.00 Gebäudehöhen (Höchstmaß zwischen festgelegter Geländeoberkante und dem Schnittpunkt von Außenwand und Dachhaut)
für 1-gesch. Bebauung bergseitig 3,50m
talseitig 6,00m

- 1.10 Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,00m über Straßenhöhe zulässig.
- 1.20 Dachform für 1-gesch. Bebauung Grad Neigung 20-30°. Eine Ausnahme bei der Dachneigung des Satteldachs kann zugelassen werden, wenn dies wegen der Geländeverhältnisse erforderlich ist.
- 50
- 1.30 Garagen (§ 69 LBO und § 69 VVO): Die Garagenausfahrt und öffentliche Verkehrsfläche ist ein Mindestabstand von 5,00m einzuhalten.
- 2.40 Äußere Gestaltung: Deckung der Satteldächer dunkel gefärbt. Unterdeckungen dunkel tonen und zurücksetzen.
- 2.50 Einfriedigung der Grundstücke: An öffentlichen Verkehrsflächen möglichst decken bis zu einer Höhe von max. 0,80m.

TECHNISCH UBERNIMMENSWE FESTSETZUNGEN (§ 12 Abs. 1 BauNVO)

3.00 Die für die steten Konformität des Geländes hinsichtlich der SBAuS-Höhe der Gebäude nach der Höhenlage des Kanals im Abstand von 20m bzw. 25m Abstieg von der Kanalkante einzuhalten. Die Forstverwaltung übernimmt für Schäden in dieser Fläche, die durch stehende Bäume entstehen, keine Haftung.

3.02 Im gesamten Baugebiet erfolgt die Stromversorgung, und die Zufuhr von Fernspreitleitungen durch im Boden liegende Kabelleitungen. Die Hausanschlüsse müssen deshalb ebenfalls unter Terrain verlaufen werden.

LEICHENERKLÄRUNG

WA 1-15	Wohngebiet	WA 1-15	Wohngebiet	WA 1-15	Wohngebiet	WA 1-15	Wohngebiet	WA 1-15	Wohngebiet
Gr 1-15	Grünfläche	Gr 1-15	Grünfläche	Gr 1-15	Grünfläche	Gr 1-15	Grünfläche	Gr 1-15	Grünfläche
Gr 1-15	Grünfläche	Gr 1-15	Grünfläche	Gr 1-15	Grünfläche	Gr 1-15	Grünfläche	Gr 1-15	Grünfläche
Gr 1-15	Grünfläche	Gr 1-15	Grünfläche	Gr 1-15	Grünfläche	Gr 1-15	Grünfläche	Gr 1-15	Grünfläche
Gr 1-15	Grünfläche	Gr 1-15	Grünfläche	Gr 1-15	Grünfläche	Gr 1-15	Grünfläche	Gr 1-15	Grünfläche

Übereinstimmung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes rezechneten Flurstücksgrenzen und Bezeichnungen mit der Lage im Liegenschaftskataster beglaubigt.
Göppingen, den 16. Okt. 1973
Staatliches Vermessungsamt Göpp.
J. Müller
Regierungsvermessungsrat



Abgeordnet:
Ortsbauamt Uhingen
6. Juni 1972

Ortsbauamt Uhingen
6. Juni 1972

VERFAHRENSVERMERKE:
Als Entwurf gemäß § 2 Abs. 6 SBAuG ausgelegt von 5.3.73 bis 5.4.73. Auslegung bekannt gemacht am 20.10.73 durch Planungsmittelungsplan 40/73 u. 8/73.
Als Satzung gemäß § 10 SBAuG vom Gemeinderat beschlossen am 6. April 73.
Genehmigt gemäß § 12 SBAuG mit Erlaß vom 16.10.73. Ausgelegt gemäß § 12 SBAuG am 27.10.73. Genehmigt und Auslegung bekannt gemacht am 27.10.73 durch Gemeindevorstand Uhingen Nr. 43/73.
In Kraft getreten am 27. Okt. 73. Uhingen, den 27. Okt. 1973
h. Müller